

## Resolution des GBR und der ver.di-Aktiven

# UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT ENDET DORT, WO GESUNDHEITSSCHUTZ BEGINNT

Ab dieser Woche beginnt eine neue Phase des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Um ihre Geschäfte öffnen zu dürfen, müssen Unternehmen wie H&M spezielle Maßnahmen ergreifen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet wurden. Vorgesehen ist, dass u.a. Arbeitgeber, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Betriebsräte und Gewerkschaften bei der Verankerung des besonderen Arbeitsschutzstandards in den einzelnen Unternehmen zusammenwirken.

### **DER NEUE ARBEITSSCHUTZSTANDARD: ZUSAMMENARBEITEN, UM BESONDERE ARBEITSSCHUTZMASSNAHMEN ZU ERGREIFEN**

Die Idee des neuen Arbeitsschutzstandards ist einfach: Nur wenn alle zusammenarbeiten, können sowohl die Beschäftigten als auch die Kunden vor Infektionen mit dem Corona-Virus geschützt und Infektionsketten am Arbeitsplatz möglichst unterbrochen werden.



Um besondere Arbeitsschutzmaßnahmen ergreifen zu können, sieht der neue Arbeitsschutzstandard deshalb ein bestimmtes Prozedere vor:

- Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung. Eine Gefährdungsbeurteilung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats.
- Der Arbeitgeber muss sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen – und zwar einschließlich der Schwerbehindertenvertretungen – abstimmen.
- Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt die Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Dieser Ausschuss besteht aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei vom Betriebsrat bestimmten Mitgliedern des Gremiums, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und Sicherheitsbeauftragten.
- Alternativ kann auch ein Koordinations- oder Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers (oder einer von ihm beauftragten Person) unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft



für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

### **BESONDERE ARBEITSSCHUTZMASSNAHMEN SIND IMMER VOR EINER FILIALÖFFNUNG MIT DEM BETRIEBSRAT ZU VEREINBAREN**

Auch der folgende Gedanke ist einfach: Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen sind immer vor einer Filialöffnung mit dem Betriebsrat zu vereinbaren. Denn die Beschäftigten und Kunden können vor Infektionen mit dem Corona-Virus erst dann geschützt werden, wenn die hierfür notwendigen Maßnahmen bereits umgesetzt werden. Was eingängig erscheint – Zusammenarbeit des Arbeitgebers mit den Betriebsräten, um vor einer Filialöffnung Arbeitsschutzmaßnahmen zu vereinbaren – **spielt offenbar in den Überlegungen von H&M überhaupt keine Rolle.** Am 20. April 2020 haben der Gesamtbetriebsrat und die ver.di-Aktiven des Gesamtbetriebsrates deshalb die folgende Resolution verabschiedet:

### **DIE UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT ENDET DORT, WO DER GESUNDHEITSSCHUTZ BEGINNT**

Der neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet auch H&M, mit den Betriebsräten besondere Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen, um Beschäftigte und Kunden vor Infektionen mit dem Corona-Virus zu schützen, Infektionsketten am Arbeitsplatz möglichst zu unterbrechen und somit gesamtgesellschaftlich Verantwortung zu übernehmen.

**Deshalb fordern wir,** der Gesamtbetriebsrat von H&M und die ver.di-Aktiven des Gesamtbetriebsrates, gemeinsam H&M auf:

- Bevor eine Filiale öffnet, muss H&M eine vom Betriebsrat mitbestimmte Gefährdungsbeurteilung durchführen, um die Gefährdungen zu

erkennen und entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zum Schutz vor Infektionen und zur Unterbrechung von Infektionsketten abzuleiten!

- Bevor eine Filiale öffnet, muss H&M mit dem Betriebsrat geeignete Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Abwendung beziehungsweise Milderung der Ansteckungsgefahr im Betrieb vereinbaren!
- Bevor eine Filiale öffnet, muss H&M eine vom Betriebsrat mitbestimmte Personaleinsatzplanung erstellen, damit sichergestellt wird, dass die besonderen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden!

Wir alle tragen in dieser Krise Verantwortung, auch die Arbeitgeber. Oder wie es unser Grundgesetz so treffend formuliert: **Eigentum verpflichtet.** Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

### **GESUNDHEIT VOR PROFITE – DESHALB MITGLIED BEI VER.DI WERDEN!**

Gesundheit geht immer vor. Denn wenn Kolleginnen oder Kollegen mit dem Corona-Virus infiziert werden, dann bedeutet es für die Betroffenen, dass sie unter Quarantäne gestellt werden, das heißt, dass sie völlig von der Außenwelt isoliert sind. Und es bedeutet, dass auch der Rest der Belegschaft ggf. unter Quarantäne gestellt wird. Auch vor diesem Hintergrund sind besondere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. Stärkt deshalb eure Betriebsratskolleg\*innen und eure Gewerkschaft. Alle sind jetzt gefragt:

### **ORGANISIERT EUCH – WERDET MITGLIED!**

Jetzt  
Mitglied werden.  
Es geht auch online:



[mitgliedwerden.verdi.de](https://mitgliedwerden.verdi.de)